Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2526

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 60101 - 1897/51

Bonn, den 3. Juli 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 65. Sitzung am 26. Juli 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

(1) Die §§ 91 bis 94 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331), die zu diesen Vorschriften ergangenen Durchführungsbestimmungen und Artikel 31 der Pächterentschuldungsverordnung vom 12. März 1935 (RGBl. I S. 360) treten außer Kraft.

(2) Im Entschuldungsplan oder Zwangsvergleich nach § 94 Absatz 2 des Schuldenregelungsgesetzes getroffene Anordnungen gelten als aufgehoben.

§ 2

Auf Antrag des Gläubigers, für dessen Forderung das der Entschuldung unterliegende Grundstück kraft der Sicherungshypothek der Deutschen Rentenbank - Kreditanstalt nach § 93 Absatz 2 des Schuldenregelungsgesetzes bisher haftete oder dessen Forderung aus einem Betriebsaufbaudarlehen an den Eigentümer eines entschuldeten ehemaligen Erbhofes herrührt, hat das Entschuldungsamt das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherungshypothek zu Gunsten des Gläubigers an bereitester Stelle zu ersuchen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Die Genehmigung nach Artikel V des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 gilt als erteilt.

§ 3

Die in der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben (Veräußerungsverordnung) vom 6. Januar 1937 (RGBl. I S. 5) vorgesehenen Entscheidungen werden von dem zuständigen Entschuldungsamt getroffen, auch soweit diese Entscheidungen nicht schon nach der Verordnung zur Durchführung der Veräußerungsverordnung vom 19. April 1937 (RGBl. I S. 466) auf die Entschuldungsämter übergegangen waren.

§ 4

Das Entschuldungsamt hat das Grundbuchamt um die Löschung des Entschuldungsvermerks von Amts wegen zu ersuchen, wenn das Grundstück unter Erteilung der Genehmigung nach der Veräußerungsverordnung veräußert worden ist, es sei denn, daß die Veräußerung auf Grund eines Gutsüberlassungsvertrages oder eines ähnlichen Übergabevertrages, der eine Vorwegnahme der Erbfolge darstellt, oder auf Grund eines Vertrages stattgefunden hat, durch den der Entschuldungsbetrieb im Wege der Auseinandersetzung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft ganz oder teilweise an einen Gesellschafter oder einen Gemeinschafter veräußert worden ist. Die Erfüllung der bei der Veräußerungsgenehmigung angeordneten Auflagen ist dem Entschuldungsamt nachzuweisen.

§ 5

(1) Auf Antrag des Eigentümers eines der Entschuldung unterliegenden Grundstückes hat das Entschuldungsamt das Grundbuchamt um die Löschung des Entschuldungsvermerks zu ersuchen. Das Entschuldungsamt hat die Löschung des Entschuldungsvermerks von dem Ausgleich der vom Reich oder von den Gläubigern im Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren gebrachten Opfer abhängig zu machen, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners gerechtfertigt erscheint.

(2) Das Entschuldungsamt kann die Löschung des Entschuldungsvermerks auch davon abhängig machen, daß der Eigentümer das Entschuldungsdarlehen vorzeitig zurückzahlt oder die Entschuldungsrente ablöst, wenn dies von der Entschuldungsstelle oder der rentenverwaltenden Stelle verlangt wird und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners gerechtfertigt erscheint.

§ 6

(1) Noch anhängige Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren sind durch Beschluß aufzuheben. Das Entschuldungsamt hat in dem Aufhebungsbeschluß darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die während des Verfahrens erlassenen Beschlüsse und Anordnungen Wirksamkeit behalten. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Änderungen bestätigter Entschuldungspläne oder Vergleichsvorschläge nach Artikel 39 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 (RGBl. I S. 1305, und nach § 18 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht mehr zulässig.

(3) Bis zur Löschung des Entschuldungsvermerks bleibt eine im bestätigten Zwangsvergleich vorbehaltene oder nach Artikel 4 Absatz 4 der Achten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 20. Juni 1936 (RGBl. I S. 496) mögliche Erhöhung oder Begründung einer Erbhofentschuldungsrente zulässig.

§ 7

(1) Erlischt eine Entschuldungsrente durch Ablösung nach Artikel 29 Absatz 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung, so hat das Grundbuchamt das Erlöschen der Entschuldungsrente auf Grund einer Ablösungserklärung der rentenverwaltenden Stelle im Grundbuch zu vermerken. Für die Ablösungserklärung genügt die schriftliche Form (§ 126 BGB); § 29 Absatz 3 der Grundbuchordnung bleibt unberührt. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt braucht von der Löschung der Entschuldungsrente nicht benachrichtigt zu werden; zu benachrichtigen sind der Eigentümer und die rentenverwaltende Stelle.

(2) Die in Artikel 4 Absatz 2 Nr. 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung bestimmte Gebührenfreiheit für Löschungen wird aufgehoben.

§ 8

Entschuldungsämter im Sinne dieses Gesetzes sind die auf Grund der Vorschriften über die landwirtschaftliche Schuldenregelung bestimmten Gerichte, auch soweit sie ihre Tätigkeit als Entschuldungsamt nach dem 8. Mai 1945 nicht wieder aufgenommen haben.

Abschnitt II

§ 9

Wird ein Grundstück, auf dem im Grundbuch ein Entschuldungsvermerk eingetragen ist, nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231) an einen Heimatvertriebenen veräußert, so ist in der Regel von einer Auflage, einen angemessenen Teil des Erlöses zum Ausgleich der vom Reich oder den Gläubigern gebrachten Opfer abzuführen (Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 der Veräußerungsverordnung), abzusehen.

§ 10

(1) An die Stelle der Deutschen Rentenbank und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, soweit diese auf Grund von Ablösungsschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank im Bundesgebiet in Anspruch genommen werden können, tritt die Landwirtschaftliche Rentenbank.

(2) Die von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt für die Deutsche Rentenbank und das Reich treuhänderisch verwalteten Guthaben, Forderungen und Rechte sowie die der Deutschen Rentenbank für die in Absatz 1 genannten Ablösungsschuldverschreibungen zustehenden Gegenwerte gehen auf die Landwirtschaftliche Rentenbank über. Soweit dadurch Eintragungen im Grundbuch unrichtig geworden sind, bedarf es zu der Eintragung des Rechtsübergangs in das Grundbuch, wenn die Landwirtschaftliche Rentenbank diese in der Form des § 13 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 77) beantragt, nicht der Bewilligung des Betroffenen.

(3) Die übergegangenen Guthaben, Forderungen und Rechte bilden ein Zweckvermögen, das die Landwirtschaftliche Rentenbank treuhänderisch für die Inhaber der in Absatz 1 genannten Ablösungsschuldverschreibungen und für diejenigen verwaltet, der nach Maßgabe des Artikels 134 des Grundgesetzes als berechtigt anzusehen ist.

(4) Die Rückflüsse auf Überhangsmittel und auf andere vom Reich im Zuge der landwirtschaftlichen Entschuldung gebrachten

Opfer sind an die Landwirtschaftliche Rentenbank zu Gunsten des Zweckvermögens abzuführen.

§ 11

(1) Die Landwirtschaftliche Rentenbank hat aus dem Zweckvermögen (§ 10)

a) die in § 10 Absatz 1 bezeichneten Ansprüche der Inhaber von Ablösungsschuldverschreibungen zu verzinsen und nach Maßgabe einer vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu erlassenden Tilgungs- und Auslosungsordnung zu tilgen,

b) vor dem 9. Mai 1945 erteilte bindende Zusagen der Entschuldungsämter, der Entschuldungsstellen und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auf Gewährung von Ablösungsmitteln zu erfüllen, wenn ein entsprechender Antrag bis zum 31. Dezember 1951 gestellt wird,

c) der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt Ausfälle zu erstatten, die sie an den durch Hingabe von Agrarkreditbriefen der Ausgaben 1940 und 1942 und von eigenen Barmitteln erworbenen Ablösungsdarlehen und den darauf geschuldeten Leistungen erleidet.

(2) Soweit das Zweckvermögen nicht für Zwecke des Absatzes 1 in Anspruch genommen wird, darf es nur zur Förderung der Besitzfestigung in der Landwirtschaft verwendet werden nach Richtlinien, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Die verfügbaren Beträge sind in Einnahme und Ausgabe im Bundeshaushalt zu veranschlagen.

(3) Das Zweckvermögen unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

Abschnitt III

§ 12

(1) In Bayern mit Ausnahme des Kreises Lindau tritt an die Stelle der §§ 1 bis 8 dieses Gesetzes das Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 28. November 1949 (GVBl. Nr. 2 vom 28. Januar 1950) mit Ausnahme des § 8, der mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft tritt.

(2) In den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein treten an die Stelle der §§ 1 bis 8 dieses Gesetzes die Vorschriften der Verordnung über die Abwicklung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. Juli 1948 (VO. Bl. BZ. 1948 S. 199) mit Ausnahme der §§ 7 und 9, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten.

§ 13

(1) Gegen Entscheidungen auf Grund der Veräußerungsverordnung und des § 5 dieses Gesetzes, des § 5 des Bayerischen Gesetzes vom 28. November 1949 und des § 5 der Abwicklungsverordnung vom 5. Juli 1948 ist die sofortige Beschwerde gegeben.

(2) Über Beschwerden nach Absatz 1 und über sonstige Beschwerden in Entschuldungssachen entscheiden die Oberlandesgerichte endgültig. Gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Grundbuchsachen (Artikel 22 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung) findet die weitere Beschwerde nicht statt. Das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über Entschuldungsämter und das gemeinschaftliche Beschwerdegericht im Entschuldungsverfahren vom 2. September 1949 (GVBl. S. 376) bleibt unberührt.

§ 14

Die §§ 4 und 5 des Artikels 1 des Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1115) werden aufgehoben.

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zu verordnen, daß von einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt an, der nicht früher als vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen soll, nicht gelöschte Entschuldungsvermerke unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes von Amts wegen zu löschen sind. Soweit die Löschung des Entschuldungsvermerks von einem Ausgleich abhängig gemacht wird, findet aus der Anordnung der Ausgleichszahlung die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt.

§ 16

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Entwurf, dessen erster Abschnitt mit der für die Länder der britischen Zone geltenden Verordnung zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. Juli 1948 (VO. Bl. BZ. 1948 S. 199) und dem Bayerischen Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 28. November 1949 (GVBl. Nr. 2 vom 28. Januar 1950) im wesentlichen übereinstimmt, verfolgt vor allem das Ziel, auch in den übrigen Ländern des Bundesgebietes einen beschleunigten Abschluß der landwirtschaftlichen Schuldenregelung zu ermöglichen. Dabei macht es die Unübersichtlichkeit des Rechtsstoffes notwendig, die den Entschuldungsämtern noch obliegenden Aufgaben soweit wie möglich zu beschränken und zu vereinfachen. Der Anwendungsbereich der Schuldenregelungsvorschriften wird daher ausschließlich noch nach dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes bestimmt. Ein baldiger formeller Abschluß der Entschuldungsaktion ist einmal aus wirtschaftlichen Erwägungen geboten, weil Entschuldungsverfahren kaum noch anhängig sind und die wenigen anhängigen Verfahren mangels verfügbarer Ablösungsmittel nicht mehr durchgeführt werden können. Ferner sind die nach dem Entschuldungsrecht für Entschuldungsbetriebe begründeten Veräußerungs- und Beleihungsbeschränkungen schon deshalb entbehrlich, weil nach dem heutigen Rechtszustand jede Veräußerung und Belastung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke genehmigungspflichtig ist. Der Entschuldungsvermerk ist daher nur noch insoweit beizubehalten, als er zur Sicherung der noch nicht getilgten Gläubigerforderungen und der noch nicht zurückgezahlten Entschuldungsmittel dient. Der Entwurf ist in drei Abschnitte gegliedert. Abschnitt I enthält die Vorschriften, die bereits in den Ländern der britischen Zone und in Bayern bestehen und die nunmehr auch in den Ländern gelten sollen, die bisher die Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung noch nicht gesetzlich geregelt haben.

Abschnitt II regelt vor allem die finanzielle Abwicklung der Schuldenregelung, wie sie für das gesamte Bundesgebiet gelten soll, während Abschnitt III Übergangs- und Durchführungsbestimmungen bringt.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers ist gegeben, da die mit der landwirtschaftlichen Entschuldung zusammenhängenden Rechtsmaterien nach Artikel 74 Ziffer 1, 17 und 18 GG. zur konkurrierenden Gesetzgebung gehören und außerdem ein Bedürfnis für eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung auf diesem Gebiet bestehen. Die Zustimmung des Bundesrates ist mit Rücksicht auf die in den §§ 10, 11 des Entwurfs vorgeschlagene Regelung erforderlich.

II. Einzelheiten

Zu § 1:

In den §§ 91 bis 94 SchRG. sind für Entschuldungsbetriebe Beleihungsbeschränkungen vorgesehen, deren Aufrechterhaltung unter den heutigen Umständen nicht mehr erforderlich erscheint. Durch Art. V des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Länder ist für die Belastung landwirtschaftlicher Betriebe allgemein der Genehmigungszwang eingeführt, so daß die nur für die wenigen entschuldeten Betriebe geltende Vorschrift des § 91 SchRG. entbehrt werden kann. Damit werden auch die zahlreichen Vorschriften, die eine Durchbrechung der in § 91 enthaltenen Beleihungsbeschränkung zulassen, überflüssig; hierzu gehören auch die Vorschriften des § 92 Absatz 1 und des § 93 Absatz 3 SchRG.

Der Ausschluß der Entstehung von Eigentümergrundpfandrechten bei den die Mündelsicherheitsgrenze übersteigenden Hypotheken (§ 92 Absatz 2 SchRG.) sollte einen allmählichen Abbau der Belastungen der Entschuldungsbetriebe herbeiführen und insbesondere eine durch Ausnutzung der Eigentümerhypotheken sonst mögliche Neuverschuldung der Entschuldungsbetriebe verhindern. Da auch eine auf diesem Wege erfolgende Neuverschuldung als Belastung anzusehen und daher genehmigungspflichtig ist, ist die Aufhebung des § 92 Absatz 2 SchRG. unbedenklich.

Die zusätzliche Sicherungshypothek zu Gunsten der Rentenbank-Kreditanstalt — RKA — (§ 93 SchRG.) sollte eine im Entschuldungsplan oder im Zwangsvergleich vorgesehene Entschuldungsabgabe sowie den kontrollierten Personalkredit des Betriebsinhabers und Erbschaftssteuerforderungen und Forderun-

gen aus Gutsüberlassungs- und Erbauseinandersetzungsverträgen sichern. Diese Vorschrift hat im wesentlichen praktische Bedeutung nur für die von der RKA gewährten Betriebsaufbaumittel erlangt. Da solche Mittel in Zukunft nicht mehr vergeben werden, kann die Vorschrift entbehrt werden, zumal die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt als in erster Linie Berechtigte gegen diese Regelung keine Einwendungen erhebt. Durch die Sicherungshypothek des § 93 SchRG. wurden die Zinszuschüsse, die Reichsschuldbuchforderungen und die Verfahrenskosten nicht gesichert, und die in § 93 Absatz 2 a vorgesehene Entschuldungsabgabe ist überhaupt in keinem Entschuldungsplan oder Zwangsvergleich vereinbart bzw. festgesetzt oder vorbehalten worden. Soweit durch die Sicherungshypothek gesicherte Forderungen bereits entstanden sind, gibt § 2 des Entwurfs dem Gläubiger die Möglichkeit, eine Einzelsicherung seiner Forderung zu verlangen.

Der Aufhebung der Beleihungsbeschränkungen für landwirtschaftliche Eigenbetriebe entspricht es, auch die für entschuldete Pachtbetriebe in Artikel 31 der Pächterentschuldungsverordnung vorgesehene Beschränkung der Beleihung des Inventars aufzuheben.

Zu § 2:

Die vorgesehene Eintragung einer Ersatz-Sicherungshypothek für die bisher durch die gesetzliche Sicherungshypothek des § 93 SchRG. gesichert gewesenen Forderungen gibt dem Gläubiger die Möglichkeit, die für ihn sich aus der Beseitigung dieser gesetzlichen Sicherungshypothek ergebenden Nachteile zu vermeiden. Die Gleichstellung der ehemaligen Erbhöfe, auf denen die RKA-Sicherungshypothek nicht entstanden war, mit den ehemaligen Nichterbhöfen ist ein Gebot der Gerechtigkeit. Im wesentlichen kommen von der RKA gewährte Betriebsaufbaudarlehen in Betracht. Die Fälle dürften aber zahlenmäßig gering sein und werden von der RKA bzw. den regionalen Instituten an Hand der Karteien leicht festzustellen sein.

Die Erfahrung in der britischen Zone hat gezeigt, daß die einjährige Antragsfrist gut ausreicht.

Zu § 3:

Die Begründung der einheitlichen Zuständigkeit der Entschuldungsämter für alle nach der Veräußerungsverordnung zu treffenden Entscheidungen ist schon zur Entlastung der Zentralinstanz zweckmäßig. Zudem hatte der Reichsernährungsminister schon Jahre vor dem Zusammenbruch in fast allen noch in seine Zuständigkeit fallenden Einzelfällen die Entscheidung an das örtlich zuständige Entschuldungsamt übertragen. Da für die Genehmigung nach der Veräußerungsverordnung nunmehr immer ein Gericht zuständig ist, wird sie nicht durch eine auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Länder erteilte Genehmigung ersetzt.

Wegen der Verwendung der zum Ausgleich der Opfer des Reichs in der Veräußerungsgenehmigung festgesetzten Auflagebeträge vgl. § 10 Absatz 2, § 11 des Entwurfs.

Zu § 4:

Da der Entschuldungsvermerk infolge Aufhebung der §§ 91 bis 94 SchRG. nur noch die Bedeutung hat, die Anwendung der Veräußerungsverordnung im Veräußerungsfall sicherzustellen, ist die Löschung des Entschuldungsvermerks von Amts wegen geboten, sobald eine Veräußerung stattgefunden hat, bei der eine Auflage zum Ausgleich der Opfer des Reichs und der Gläubiger angeordnet werden konnte. Das ist bei allen rechtsgeschäftlichen Veräußerungen der Fall, die nicht eine Vorwegnahme der Erbfolge oder dieser gleichgestellte Rechtsvorgänge zum Inhalt haben; insoweit entspricht die Fassung des § 4 der des Artikels II der Verordnung zur Durchführung der Veräußerungsverordnung vom 19. April 1937 — RGBl.I S. 466 —.

Zu § 5:

Die Löschung des Entschuldungsvermerks auf Antrag entspricht einem seit Jahren dringend gewordenen Bedürfnis. Viele Betriebsinhaber wollen auch ohne Veräußerung ihres Betriebes oder gelegentlich der Übergabe an ihre Kinder den Betrieb von den Beschränkungen und der mancherorts als diffamierend empfundenen Wirkung der Entschuldungsbetriebseigenschaft befreien. Außerdem hindert der Entschuldungsvermerk häufig eine betriebswirtschaftlich notwendige Kreditaufnahme. Nachdem sich der Inhalt dieser Eigenschaft darin erschöpft, daß im Falle einer Veräußerung an Fremde eine Auflage zum Ausgleich der Opfer des Reiches oder der Gläubiger angeordnet werden kann, besteht kein Anlaß mehr, den Entschuldungsvermerk bestehen zu lassen, wenn dieser Ausgleich im gleichen Umfange stattfindet, wie

er bei einer Veräußerung zu angemessenem Kaufpreis im Wege der Auflage nach Artikel 3 der Veräußerungsverordnung angeordnet werden könnte.

Absatz 2 soll insbesondere die Möglichkeit geben, die Rückzahlung solcher Entschuldungsdarlehen oder die Ablösung solcher Entschuldungsrenten herbeizuführen, deren Verwaltung wegen ihrer Geringfügigkeit mehr Kosten verursacht, als durch den Verwaltungskostenbeitrag für die Entschuldungsstellen und rentenverwaltenden Stellen aufkommt. Ferner ist an die Fälle gedacht, in denen der Betriebsinhaber als säumiger Zahler bekannt ist.

Den Ausgleichsbetrag hat das Entschuldungsamt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach pflichtmäßigem Ermessen festzusetzen. Für die Höhe des Ausgleichsbetrages sind die von den Gläubigern und dem Reich gebrachten Opfer unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Währungsumstellung zu Grunde zu legen. Das Entschuldungsamt kann dem Schuldner Zahlungserleichterungen durch Ratenzahlung, Stundung usw. gewähren.

Zu § 6:

Die Vorschrift des Absatzes 1 hat nur noch für die unbedeutende Zahl anhängig gebliebener Schuldenregelungsverfahren Bedeutung. Da die Zwischenbeschlüsse schon während des Verfahrens gewisse materielle Wirkungen äußerten, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zu vertreten, diese bei der Aufhebung des Verfahrens ebenfalls rückwirkend aufzuheben. Hierbei kommen im wesentlichen in Betracht Beschlüsse nach Artikel 4 Absatz 2 Ziffer 2 der Sechsten DVO über die Betriebsnotwendigkeit eines vom Betriebsinhaber verpfändeten Gegenstandes, nach Artikel 2 der Mitschuldnerverordnung vom 16. Februar 1937 (RGBl. I S. 238) über die Freistellung eines Mitschuldners oder Bürgen von der Haftung, nach Artikel 7 der Mitschuldner-VO über die ausnahmsweise Verwertung von verpfändeten Gegenständen, nach Artikel 14 Absatz 3 der Neunten DVO über die Festsetzung der Vergütung eines vom Betriebsinhaber zugezogenen Beraters, nach Artikel 4 Absatz 2 der Sechsten DVO über die Beteiligung einer Forderung am Verfahren, nach Artikel 4 Absatz 2 Ziffer 1 und 4 der Sechsten DVO über die Beteiligung und Kürzbarkeit von Forderungen, nach Artikel 31 der Siebenten DVO über die Mündelsicherheit einer Forderung, nach Artikel 21 Absatz 4 der Dritten DVO und Artikel 42 Absatz 2 der Siebenten DVO über die Neufestsetzung von Altenteilen und Erbgeldern, nach Artikel 1 der Mitschuldner-VO über die Verteilung von Mitschulden und Beschlüsse nach Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 der Pächterentschuldungs-VO.

Das in Absatz 2 ausgesprochene Verbot zur Vornahme von Änderungen bestätigter Entschuldungspläne und Vergleichsvorschläge ist notwendig, um die landwirtschaftliche Schuldenregelung endgültig abzuschließen. Hinzu kommt, daß die Änderungen bis zum Zusammenbruch regelmäßig mit dem Einsatz weiterer Entschuldungsmittel verbunden waren, die heute nicht mehr zur Verfügung stehen.

Absatz 3 läßt die in zahlreichen bestätigten Vergleichsvorschlägen bei überschuldeten Erbhöfen vorbehaltene Nachprüfung der Zinsleistungsfähigkeit mit der daraus folgenden Erhöhung oder Neubegründung einer Erbhofentschuldungsrente weiter zu. Dies ist auch nach Fortfall der sonstigen Änderungsmöglichkeiten geboten, da derartige Vorbehalte insbesondere dann gemacht worden sind, wenn größere Beträge an Überhangsmitteln zur Verfügung gestellt werden mußten und sich — wie regelmäßig — bei den darniederliegenden Betrieben nicht übersehen ließ, wie sich die Zinsleistungsfähigkeit nach der Sanierung nachhaltig gestalten würde. Die Nichtausübung derartiger Vorbehalte würde zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung der am meisten verschuldet gewesenen ehemaligen Erbhöfe führen. Zahlt der Betriebsinhaber aber die eingesetzten Überhangsmittel zurück, wozu ihm die Löschung des Entschuldungsvermerks nach § 5 einen Anreiz bietet, so entfällt auch die Notwendigkeit der Nachprüfung der Zinsleistungsfähigkeit.

Zu § 7:

Die Vorschrift dient der Vereinfachung des bisherigen Verfahrens zur Löschung einer Entschuldungsrente. Bisher wurde die Entschuldungsrente vom Grundbuchamt auf Ersuchen des Entschuldungsamtes gelöscht. Einzige Grundlage für das Löschungsersuchen des Entschuldungsamtes war die nach Artikel 29 Absatz 5 der Neunten DVO von der RKA — bzw. auf Grund einer erteilten allgemeinen Vollmacht von der rentenverwaltenden Stelle — erteilte Ablösungserklärung. Das Entschuldungsamt war also ohne eigene Entscheidungsbefugnis zwischengeschaltet. Die

in dem Entwurf vorgesehene Vereinfachung führt also zu einer erheblichen Entlastung der Entschuldungsämter, zugleich aber auch dazu, daß die Löschung der Entschuldungsrente gebührenpflichtig wird. Dem entspricht die Vorschrift in Absatz 2, wonach nunmehr auch für die Löschung einer Entschuldungshypothek die Gebührenfreiheit beseitigt wird. Die Gebührenfreiheit für derartige Löschungen sollte einen Anreiz zur Rückzahlung der gedeckten Entschuldungsmittel bieten und damit den Zweck des Schuldenregelungsgesetzes fördern, eine allmähliche weitere Entschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe herbeizuführen. Die Aufrechterhaltung der Gebührenfreiheit für derartige Löschungen erscheint nicht mehr gerechtfertigt.

Zu § 8:

Die Entschuldungsämter wurden durch Verordnung über Entschuldungsämter und gemeinschaftliche Beschwerdegerichte im Entschuldungsverfahren vom 25. Juni 1935 (RGBl. I S. 793) bei einzelnen Amtsgerichten jeweils für mehrere Amtsgerichtsbezirke errichtet. In der britischen Zone wurde durch Verordnung zur Wiedereröffnung der Entschuldungsämter vom 12. Mai 1947 (VO.BL. BZ. S. 52) bestimmt, daß die Aufgaben der Entschuldungsämter von den Amtsgerichten, bei denen Entschuldungsämter gebildet waren, wieder aufgenommen und in beschränktem Umfange fortgeführt würden; diese Zuständigkeitsregelung ist in der Verordnung zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. Juli 1948 (VO. Bl.BZ. S. 199) für die britische Zone aufrecht erhalten geblieben. In den Ländern der amerikanischen und französischen Zone sind die Entschuldungsämter als solche wieder tätig geworden; dementsprechend sollen sie auch die in diesem Gesetz bestimmten Abwicklungsaufgaben erledigen; im übrigen ist diese Unterscheidung in der Praxis bedeutungslos.

Zu § 9:

Diese Vorschrift soll einen Anreiz dazu bieten, daß der Inhaber eines Entschuldungsbetriebes im Falle einer Veräußerung einen Heimatvertriebenen als Käufer wählt. Diese Vergünstigung tritt zu anderen Vergünstigungen, die das Flüchtlingssiedlungsgesetz gewährt. Da aber auch beim Verkauf an einen Flüchtling nach dem Flüchtlingssiedlungsgesetz in besonders gelagerten Fällen, z. B. wenn ein im Verhältnis zum früheren Schuldenstand hoher Erlös erzielt wird, die Abführung eines Teils des Erlöses zum Ausgleich der Reichs- und Gläubigeropfer gerechtfertigt sein kann, sieht der Entwurf vor, daß nur in der Regel von einer Auflage abzusehen ist.

Zu § 10:

Bisher haftet für die Einlösung der im Zuge der landwirtschaftlichen Entschuldung von der Deutschen Rentenbank ausgegebenen Ablösungsschuldverschreibungen intern auch die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt. Die ihr zustehenden Entschuldungskredite sind mit einem gesetzlichen Pfandrecht der Deutschen Rentenbank belastet. Nach Artikel 6 der Verordnung über die Ablösungsschuldverschreibungen vom 12. März 1935 (RGBl. I S. 366) sind die Ablösungsschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank außer durch die eine Sonderdeckungsmasse bildenden Entschuldungswerte durch einen entsprechenden Betrag des freien Teils der Grundschuldbelastung nach der Rentenbankgesetzgebung gesichert. Diese zusätzliche Haftung der Rentenbankgrundschulden für die Ablösungsschuldverschreibungen ist durch das Gesetz über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 79) nicht berührt worden, so daß die Landwirtschaftliche Rentenbank die Rentenbankgrundschulden mit dieser Belastung übernommen hat. Solange aber nach außen die Ansprüche aus den Ablösungsschuldverschreibungen sich gegen die Deutsche Rentenbank richten, kann deren Abwicklung im Bundesgebiet nicht beendet werden. Aus diesem Grunde empfiehlt sich die in Absatz 1 vorgeschlagene Regelung, wonach in Zukunft an die Stelle der Deutschen Rentenbank und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt die Landwirtschaftliche Rentenbank treten soll.

Diese Regelung bedingt andererseits, daß auf die Landwirtschaftliche Rentenbank auch die entsprechenden Gegenwerte übertragen werden. Dementsprechend ist in Absatz 2 vorgesehen, daß alle Entschuldungsaktiven, gleichgültig, ob sie bisher der RKA, der Deutschen Rentenbank oder dem Reich zustanden, und von Forderungen aus — häufig im Zusammenhang mit der Entschuldung — von der RKA im Rahmen verschiedener Aktionen gewährten Darlehen (Betriebsaufbaudarlehen u. a.) auf die Landwirtschaftliche Rentenbank übergehen. Abgesehen davon, daß diese zusammengefaßten Mittel nach § 11 Absatz 2 in Zukunft einem wichtigen agrarpolitischen Zweck dienen sollen,

kommt dieser Maßnahme auch aus dem Grunde Bedeutung zu, weil dadurch die Abwicklung des Vermögens auch der als verlagertes Geldinstitut anerkannten RKA gefördert und die Abwicklung des im Bundesgebiet befindlichen Vermögens der ebenfalls als verlagertes Geldinstitut anerkannten Deutschen Rentenbank, soweit es ihr nach dem Gesetz über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 79) noch verblieben ist, praktisch abgeschlossen wird. Soweit die übergehenden Forderungen usw. grundbuchlich (z. B. für die RKA) gesichert sind, geht die dingliche Sicherung ohne Eintragung im Grundbuch auf die Landwirtschaftliche Rentenbank über; im einzelnen Falle soll die Umschreibung auf Antrag der Landwirtschaftlichen Rentenbank vorgenommen werden können.

Das in Absatz 2 bezeichnete Vermögen soll nach Absatz 3 statt wie bisher von der RKA von der Landwirtschaftlichen Rentenbank treuhänderisch für die, die es angeht, als Zweckvermögen verwaltet werden. Die endgültige Regelung der Rechtsverhältnisse soll im Rahmen der nach Artikel 134 des Grundgesetzes ergehenden Gesetze erfolgen.

Diesem Zweckvermögen sollen nach Absatz 4 auch die Rückflüsse auf Überhangsmittel und die bei der Veräußerung oder der Löschung des Entschuldungsvermerks festgesetzten Auflagebeträge zufließen. Nach einem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 14. November 1941 (Amtl. Mitteilungen in Entschuldungssachen Heft 483 — 4. Sonderheft der AME S. 17 Nr. 137) waren diese Auflagebeträge bei Veräußerungsfällen an die Oberfinanzkasse zu zahlen und von dieser zu Einzelplan X Kapitel 1 Titel 17 der Einnahmen zu vereinnahmen. Nach dem Zusammenbruch wurden die bei Veräußerungsfällen und bei der Löschung des Entschuldungsvermerks auf Antrag (§ 5) aufkommenden Auflagebeträge auf Anordnung der Länder bei bestimmten Landeskassen eingezahlt. Der Entwurf will also auch insoweit den früheren Zustand der Abführung dieser Beträge an eine Stelle wieder herbeiführen.

Zu § 11:

Absatz 1 zieht die Folgerungen aus § 10. Nach Absatz 1 Buchstabe a) sollen in Zukunft die Ansprüche der Inhaber von Ablösungsschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank, soweit sie nach den Vorschriften über verlagerte Geldinstitute und dem Wertpapierbereinigungsgesetz im Bundesgebiet geltend gemacht werden können, nur noch gegen die Landwirtschaftliche Rentenbank als Eigentümerin des Zweckvermögens richten. Da das Zweckvermögen größer ist als die Summe der im Bundesgebiet belegenen ursprünglichen Deckungswerte für die Ablösungsschuldverschreibungen, tritt eine Benachteiligung der Gläubiger durch den Schuldnerwechsel nicht ein. Eine neue Tilgungs- und Auslosungsordnung ist mit Rücksicht auf die durch § 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz herbeigeführte grundlegende Änderung sowie aus dem Grunde notwendig, weil durch die Währungsumstellung eine Unzahl kleiner und kleinster Stücke entstanden ist und schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Ersparnis Wert darauf gelegt werden muß, diese Stücke in erster Linie auszuzahlen.

Nach Absatz 1 Buchstabe b) sollen, allerdings nur noch für einen begrenzten Zeitraum, aus dem Zweckvermögen im Zusammenhang mit der Entschuldung stehende Forderungen beglichen werden, wie das bisher bereits nach § 7 der Abwicklungsverordnung vom 3. Juli 1948 für die britische Zone der Fall war, während das Bayerische Gesetz vom 28. November 1949 diese Bestimmung nicht übernommen hatte. Es handelt sich im wesentlichen um die Fälle, in denen die Entschuldungsämter in ihrer Eigenschaft als Entschuldungsstellen schon während des Verfahrens Dritten und den Betriebsinhabern zugesichert haben, im künftigen Entschuldungsplan (Zwangsvergleich) für während des Verfahrens entstehende Forderungen eine hundertprozentige Barablösung vorzusehen. Nur im Hinblick auf diese Erklärungen der Entschuldungsämter waren Dritte ohne Barbezahlung oder Sicherheitsleistung bereit, einem entschuldeten Betrieb Waren zu liefern oder eine erforderliche finanzielle Hilfe zu gewähren. Solche Zusicherungen gaben die Entschuldungsämter jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen.

Die bisher im § 7 Buchstaben b) und c) der Abwicklungsverordnung vom 3. Juli 1948 vorgesehene Verwendung der Rückflüsse ist nicht übernommen worden. Bei den in § 7 Buchstabe c) a.a.O. genannten Ansprüchen handelt es sich um gegen das Reich gerichtete Reichsmark-Forderungen der Institute, die nach § 14 UG. nicht auf D-Mark umgestellt sind. Lediglich dadurch, daß die in der britischen Zone ergangene Verordnung vor Erlaß der Währungsgesetze formuliert, aber

erst nach dem 20. Juni 1948 erlassen wurde, ist die Erstattung dieser Beträge in § 7 dieser Verordnung noch vorgesehen. Eine wirtschaftliche Notwendigkeit zur Erstattung dieser Beträge besteht nicht mehr. Infolgedessen braucht diese Vorschrift nicht übernommen zu werden und kann in ihrem bisherigen Geltungsbereich ohne Schwierigkeiten beseitigt werden, zumal es dort noch nicht zu irgendwelchen Zahlungen gekommen ist.

Auch die Vorschrift des § 7 Buchstabe b) der Abwicklungsverordnung vom 3. Juli 1948 ist nicht übernommen worden. Hier handelt es sich nicht um Reichsmark-Forderungen der Institute gegen das Reich, die von § 14 des Umstellungsgesetzes erfaßt sind, sondern um Ansprüche gegen das Reich, den Instituten einen laufenden Zuschuß zu den Zins- und Tilgungsleistungen insoweit zu gewähren, als die Deckungshypothek für Auslandsschuldverschreibungen außerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegt. Betroffen werden lediglich zwei in der amerikanischen Zone gelegene Institute, die einen Anspruch auf jährlich 174,34 DM hätten. Wenn diese Zahlungen nicht geleistet werden, können die Institute bei der Bewertung dieser Hypotheken in ihrer Umstellungsrechnung die nicht mündelsicheren Überhänge unberücksichtigt lassen. Die in § 11 Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehenen Zahlungen an die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt entsprechen dem auf Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung über die Finanzierung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 17. Juli 1940 (RGBl. I S. 1001) und dem Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 25. Juli 1940 beruhenden bisherigen Rechtszustand. Die Ausfälle an Ablösungsdarlehen, deren gesamte Restsumme sich im Bundesgebiet zur Zeit auf noch rund 750 000 DM beläuft, werden nach den getroffenen Feststellungen verschwindend gering sein.

Nach Absatz 2 soll der Überschuß des Zweckvermögens, der sich auf etwa 5 Millionen DM belaufen dürfte, entsprechend der ursprünglichen Zweckbestimmung der Mittel, landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten, in Zukunft für Zwecke der Besitzfestigung in der Landwirtschaft verwendet werden. Ein wesentliches Mittel der Besitzfestigung ist die Förderung des geschlossenen Hofübergangs vor allem in den Gebieten, in denen bislang die Realteilung üblich ist. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es neben steuerlichen Vergünstigungen der Bereitstellung billiger und langfristiger Kredite, um die mit dem geschlossenen Hofübergang verbundenen Lasten tragbar zu gestalten. Wenn auch der aus den Überschüssen der Entschuldung zur Verfügung stehende Betrag noch verhältnismäßig gering sein wird, so besteht doch bereits jetzt die Möglichkeit, diese Mittel schwerpunktmäßig vor allem in den Realteilungsgebieten einzusetzen und damit in dieser Frage aus dem Stadium theoretischer Erwägungen zu praktischen Ergebnissen zu kommen. Sobald feststeht, welche Beträge endgültig verfügbar sind, d. h. dem Reinvermögen des Zweckvermögens zugehören, werden diese über den Haushalt geführt.

Zu § 12:

Wie bereits eingangs erwähnt, soll das Gesetz die Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung in erster Linie in den Ländern ermöglichen, in denen bisher eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlte. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, die in den anderen Ländern bereits eingespielten Vorschriften aufzuheben. Lediglich § 8 des Bayerischen Gesetzes und die §§ 7 und 9 der Verordnung für die britische Zone sollen aufgehoben und durch § 13 ersetzt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des II. und III. Abschnittes im gesamten Bundesgebiet einheitlich.

Zu § 13:

Nach der Veräußerungsverordnung bedurfte die Veräußerung eines Entschuldungsgrundstückes der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, der seine Befugnis weitgehend den Entschuldungsämtern übertragen hatte. Die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung konnte nach dem bisher geltenden Recht nicht angefochten werden, auch dann nicht, wenn die Genehmigung auf Grund einer Delegation vom Entschuldungsamt erteilt werden konnte (§ 50 Absatz 1 SchRG.). Da jedoch derartige Entscheidungen für die Betroffenen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein können, läßt der Entwurf — auch mit Rücksicht auf Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes — die sofortige Beschwerde zu. Aus demselben Grunde soll die sofortige Beschwerde auch gegen eine auf Grund des § 5 dieses Gesetzes sowie auf Grund der entsprechenden für Bayern und für die Länder der britischen Zone geltenden Vorschriften zulässig sein.

Über die sofortige Beschwerde gegen einen Beschluß des Entschuldungsamtes entschied bisher die Zivilkammer des Landgerichts in

der Besetzung von drei richterlichen Mitgliedern und zwei nichtbeamteten Beisitzern. Mit Rücksicht darauf, daß die wenigen noch in der Beschwerdeinstanz zu entscheidenden Fragen im wesentlichen rechtlicher Natur sind, ist nach Absatz 2 die Entscheidung über Beschwerden den Oberlandesgerichten unter Verzicht auf Heranziehung von nichtbeamteten Beisitzern übertragen. In Betracht kommende Beschwerdefälle sind neben den in Absatz 1 vorgesehenen Beschwerdemöglichkeiten die Fälle der Artikel 22 und 28 Absatz 5 der Neunten DVO zum Schuldenregelungsgesetz (RGBl. 1937 I, S. 1305). Die Vorschrift des Satzes 2 des Absatzes 2 ist die notwendige Folge der vorstehend begründeten Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für Beschwerdeentscheidungen, die bisher den gemeinschaftlichen Beschwerdegerichten — also Landgerichten — oblagen. Die für das Land Rheinland-Pfalz getroffene besondere Zuständigkeitsregelung soll aufrechterhalten bleiben.

Zu § 14:

Die in diesen Bestimmungen vorgesehene Ausnahmeregelung des Vollstreckungsschutzes für Entschuldungsbetriebe ist mit Rücksicht auf die seit dem Erlaß des Gesetzes eingetretene wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, nicht zuletzt infolge der Währungsreform sachlich nicht mehr gerechtfertigt und kann daher aufgehoben werden, so daß in Zukunft hinsichtlich der Gewährung von Vollstreckungsschutz zwischen entschuldeten und nicht entschuldeten Betrieben kein Unterschied mehr besteht.

Zu § 15:

Um einen tatsächlichen Abschluß der landwirtschaftlichen Schuldenregelung herbeizuführen, muß die Möglichkeit geschaffen werden, den Entschuldungsvermerk demnächst auch von Amts wegen löschen zu können. Diese Ankündigung soll den Schuldner veranlassen, von sich aus sobald als möglich einen Antrag auf Löschung des Entschuldungsvermerks zu stellen. Andernfalls läuft er Gefahr, daß der von ihm etwa aufzubringende Ausgleichsbetrag in einem für ihn wirtschaftlich ungünstigen Zeitpunkt zur Zahlung fällig wird. Die Anordnung, daß die Löschung des Entschuldungsvermerks von Amts wegen zu erfolgen hat, soll jedoch nicht früher als vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, so daß in etwa fünf Jahren die landwirtschaftliche Entschuldung als endgültig abgeschlossen angesehen werden kann.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen lassen eine Vollstreckung aus Auflageanordnungen der Entschuldungsämter nicht zu. Da aber bei der vorgesehenen Löschung des Entschuldungsvermerks von Amts wegen eine derartige Vollstreckungsmöglichkeit gegeben sein muß, sieht das Gesetz die Zwangsvollstreckung aus Anordnungen auf Ausgleichszahlungen vor.